

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 7.

(Ausgegeben am 31. Juli 1913.)

25. Verordnung vom 4. Juli 1913, die Viehzählung am 1. Dezember 1913 betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrats sollen in allen Jahren, in denen eine Viehzählung erweiterten Umfanges nicht stattfindet, Viehzählungen kleineren Umfanges (sogenannte kleine Viehzählungen) stattfinden. — Die erste derartige Viehzählung findet am 1. Dezember 1913 statt und wird zur Ausführung dieses Beschlusses für das Fürstentum hiermit folgendes bestimmt:

1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen nach den in der Zählungsliste verzeichneten Altersklassen. — Gezählt wird am 1. Dezember d. J. unter Benützung von Zählungslisten durch die Gemeindevorstände, denen es überlassen bleibt, sich dabei ihrer Gemeindebeamten, einschließlich des Polizeipersonals und der Dienerschaft, zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen.

Größere Gemeindebezirke sind von dem Gemeindevorstande in eine entsprechende Zahl von Zählbezirken zu teilen.

2.

Die Zählungslisten sind am 1. Dezember d. J. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von Haushaltung zu Haushaltung ermitteln und in die Liste eintragen. In den Spalten 1